

Gerry Weber International AG

Neulehenstraße 8

D-33790 Halle/Westfalen

Registergericht Amtsgericht Gütersloh HRB 4779

EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Der vertraglich bestimmte gemeinsame Vertreter, die One Square Advisory Services S.à.r.l., lädt die Gläubiger der ursprünglich EUR 25 Mio. Anleihe (WKN: A3E44G / ISIN: DE000A3E44G1) der Gerry Weber International AG zu einer Gläubigerversammlung am 02. August 2023 um 11:00 Uhr, in den Geschäftsräumlichkeiten K&L Gates LLP Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main ein. Der Einlass ist ab 10:00 Uhr.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

I. Vorbemerkungen

Die Gerry Weber International AG hat angekündigt, sich mittels eines StaRUG-Verfahrens zu restrukturieren. Die Gläubiger der EUR 5,15 Mio. Anleihe (WKN: A254R3 / ISIN: DE000A254R34) werden in die Maßnahmen der Restrukturierung einbezogen. Die Gesellschaft sieht einen nahezu vollständigen Verzicht der Anleihegläubiger im Rahmen des Restrukturierungsplans vor.

II. Gegenstände der Abstimmung

A. Bestätigung des vertraglich bestimmten gemeinsamen Vertreters durch Wahl des gemeinsamen Vertreters

Zu TOP 1-5: Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

(1) Wahl eines gemeinsamen Vertreters

One Square Advisory Services S.à.r.l., geschäftsansässig: Rue de Lausanne 17 CH-1201 Geneva (c/o Vistra Geneva SA, Rue de Lausanne 17, 1201 Geneva), wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

(2) Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters

(2.1) Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt

werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

(2.4) Der gemeinsame Vertreter darf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten beauftragen und im Rahmen der Maßgaben des SchVG marktüblich zu Lasten der Emittentin bezahlen. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gutachtern oder anderen professionellen Beratern oder Experten vertrauen.

(2.5) Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Schuldverschreibungen wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-Verhältnisse der Emittentin gemäß § 490 BGB auszuüben. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

(2.6) Weisungen an den Gemeinsamen Vertreter: Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.

(3) Haftung des Gemeinsamen Vertreters

(3.1) Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(3.2) Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz.

(3.3) Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, maximal in Höhe von insgesamt 5.000.000,00 €, begrenzt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

(4) Vergütung des gemeinsamen Vertreters und Erstattung seiner Auslagen und sonstigen Kosten; Die Anleihegläubiger beschließen folgende Regelungen zur Vergütung der Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters, One Square Advisory Services S.à.r.l., und zur Erstattung seiner Auslagen:

(4.1) Für seine Tätigkeit erhält der gemeinsame Vertreter eine angemessene Vergütung von der Emittentin. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in entsprechender Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen; weiter klarstellend: im Falle eines Vergleichs mit der Emittentin ist

eine Vergleichsgebühr entstanden) oder nach Aufwand ermittelt. Die Vergütung wird nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig.

(4.2) Der gemeinsame Vertreter wird für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000.000,00 EUR abschließen.

(4.3) Neben der angemessenen Vergütung hat der gemeinsame Vertreter Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen, insbesondere Reisekosten und Haftpflichtprämie, sowie der Kosten des Beirats und der beauftragten Berater/Dienstleister.

(5) Rang im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin

(5.1) Die Anleihegläubiger stimmen für den Fall, dass die Emittentin nicht zahlungsfähig ist, zu, dass der gemeinsame Vertreter die geschuldete Vergütung, seine Aufwendungen, Auslagen und Kosten vorab

- aus den, aus der Verwertung von zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten zufließenden Erlösen, und/oder

- aus der zugunsten der Anleihegläubiger verteilbaren Insolvenzmasse, entnehmen darf und damit die Erfüllung der Honoraransprüche und des Erstattungsanspruches des gemeinsamen Vertreters aus diesen Vermögensmassen erfolgt. Diese Regelung gilt auch für die Auslagen, die Kosten für Berater/ Dienstleister, die Vergütungen und Auslagen des Beirats und für die Rückführung einer eventuellen Zwischenfinanzierung.

(5.2) Im Falle, dass die Vermögensmassen unzureichend sind, werden die Ansprüche in folgender Reihenfolge berichtigt:

- erster Rang: Rückführung einer etwaigen Zwischenfinanzierung

- zweiter Rang: Auslagen des Beirats und des Gemeinsamen Vertreters

- dritter Rang: Vergütung des Beirats und des gemeinsamen Vertreters

(5.3) Klarstellend: Ein Zahlungs- und/oder Erstattungsanspruch gegenüber den individuellen Anleihegläubigern persönlich besteht nicht.

B. Weisung der Anleihegläubiger in Hinblick auf das Abstimmungsverhalten des gemeinsamen Vertreters über den Restrukturierungsplan der Gerry Weber International AG.

Zu TOP 6: Weisung der Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter

(6) Beschlussvorschlag: Die Anleihegläubiger weisen den gemeinsamen Vertreter dazu an, im Namen der Anleihegläubigergesamtheit gegen die Planmaßnahmen und entsprechend gegen den Restrukturierungsplan der Gerry Weber International AG zu stimmen.

III. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

IV. Teilnahme Gläubigerversammlung

(7) Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Stimmberechtigung

(7.1) Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer (7.4) dieser Einladung spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweist.

(7.2) An der Abstimmung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihen der Gerry Weber International AG teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 650 gewährt eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

(7.3) Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung bzw. die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich (§ 13(c)(i) der Anleihebedingungen i. V. m. § 10 Abs. 2 SchVG) („Anmeldung“). Die Anmeldung muss spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung, mithin bis zum 30. Juli 2023 23:59 Uhr per Post, Telefax oder E-Mail unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

One Square Advisory Services S.à.r.l.

c/o One Square Advisors GmbH

Kettenhofweg 101

60325 Frankfurt am Main

Fax: +49 (89) 15 98 98 22

gerryweber@onesquareadvisors.com

(7.4) Anleihegläubiger müssen zudem spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen. Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk der Depotbank vorgelegt werden („Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk“). Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk zusammen mit der Anmeldung zur Gläubigerversammlung bis zum 30. Juli 2023 23:59 Uhr zu übermitteln.

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Gerry Weber International AG vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises (einschließlich) bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich frühzeitig wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter <https://onesquareadvisors.com/gerry-weber-international-ag/> unter der Rubrik „Besonderer Nachweis und Sperrvermerk“ abgerufen werden.

(8) Vertretung durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter

(8.1) Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

(8.2) Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126 b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann,

kann auf der Webseite <https://onesquareadvisors.com/gerry-weber-international-ag/> abgerufen werden.

(8.3) Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmberechtigung des Anleihegläubigers durch Vorlage eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk und das Anmeldeerfordernis.

V. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/ 679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben einen hohen Stellenwert. Daher ist auf der Internetseite <https://onesquareadvisors.com> dargestellt, wer im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Abstimmung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich ist, wie er mit diesen Daten umgeht und welche Betroffenenrechte die Anleihegläubiger haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde). Im Rahmen der Abwicklung dieser Abstimmung werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden ggf. an weitere Dienstleister, z.B. Rechtsanwälte weitergeleitet, welche bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Frankfurt am Main, im Juli 2023

One Square Advisory Services S.à.r.l.

Vertraglicher gemeinsamer Vertreter